

## Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete

vom 15. Juli 1958\* (Nds. GVBl. S. 162); zuletzt geändert am 9.9.2008 (Nds. GVBl. S. 305)

Auf Grund des § 16 Abs.3 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nieders. GVBl. S. 55), des § 4 Abs.2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1871) und des § 1 Abs.3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519) wird im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen verordnet:

### § 1

(1) Gemeindefreies Gebiet im Sinne dieser Verordnung ist ein Gebiet, das nach den Vorschriften des § 16 Abs.3 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung als gemeindefreies Grundstück nicht zum Gebiet einer Gemeinde gehört; es kann aus den Grundstücken mehrerer Eigentümer bestehen.

(2) Gemeindefreier Bezirk ist ein vom Innenministerium hierzu erklärtes gemeindefreies Gebiet. Die Erklärung soll geschehen, wenn ein gemeindefreies Gebiet dauernd bewohnt wird und wegen der mit ihm verbundenen öffentlichen Aufgaben eine eigene Verwaltung zweckmäßig ist.

### § 2

(1) Die den Gemeinden obliegenden öffentlichen Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches erfüllt im gemeindefreien Bezirk der Grundeigentümer (öffentlich-rechtlich Verpflichteter). Er stellt die hauptamtlichen Dienstkräfte und die Einrichtungen zur Verfügung, die für die Erfüllung der Aufgaben des gemeindefreien Bezirks erforderlich sind.

(2) Steht ein gemeindefreier Bezirk im Eigentum mehrerer Personen, so ist öffentlich-rechtlich Verpflichteter der nach bisherigem Recht zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben Verpflichtete. In Zweifelsfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Grundeigentümers oder von Amts wegen nach billigem Ermessen, wer öffentlich-rechtlich Verpflichteter ist.

### § 3

(1) Der öffentlich-rechtlich Verpflichtete trägt die aus der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erwachsenden Ausgaben einschließlich der auf den gemeindefreien Bezirk entfallenden Umlagen des Landkreises und sonstiger umlageberechtigter Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. von Zweckverbänden) sowie der Umlagen des Landes.

(2) Der öffentlich-rechtlich Verpflichtete<sup>1</sup> kann die Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte erheben, die eine Gemeinde erheben kann.

### § 4

(1) Der gemeindefreie Bezirk wird unter Mitwirkung der Einwohnervertretung von der Bezirksvorsteherin oder dem Bezirksvorsteher verwaltet; die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher führt ein Dienstsiegel.

(2) Die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher kann im Rahmen des den Gemeinden zustehenden Satzungs- und Ordnungsrechts Satzungen und Verordnungen erlassen. Für jedes Haushaltsjahr ist eine Haushaltssatzung zu erlassen.

(3) Soweit sich die Verwaltung im Rahmen der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans hält, ist die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher bei der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben nur an die Weisungen der zuständigen Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden gebunden.

### § 5

(1) In dem gemeindefreien Bezirk ist eine Einwohnervertretung zu wählen. Die §§ 29, 31 Abs. 2, §§ 32 bis 39 b, 42, 50 und 137 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie die für Gemeinde- und Kreiswahlen maßgebenden Vorschriften gelten sinngemäß; für die Größe der Einwohnervertretung gelten die Vorschriften für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden entsprechend; bei der Verpflichtung der Mitglieder entsprechend § 42 der Nie-

dersächsischen Gemeindeordnung tritt an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Einwohnervertretung. Beginn und Ende der allgemeinen Wahlperiode der Einwohnervertretungen richten sich nach der allgemeinen Wahlperiode der Räte in den Gemeinden. Für Entscheidungen, die in Gemeinden bei der Durchführung von Gemeindewahlen und im Verfahren bei Sitzverlusten der Rat trifft, ist die Einwohnervertretung zuständig.

(2) Die Einwohnervertretung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Durch Beschluß der Einwohnervertretung kann die Gewählte oder der Gewählte abberufen werden.

### § 5

(1) In dem gemeindefreien Bezirk ist eine Einwohnervertretung zu wählen. Die §§ 29, 31 Abs. 2, §§ 32 bis 39 b, 42, 50 und 137 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie die für Gemeinde- und Kreiswahlen maßgebenden Vorschriften gelten sinngemäß; für die Größe der Einwohnervertretung gelten die Vorschriften für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden entsprechend; bei der Verpflichtung der Mitglieder entsprechend § 42 der Niedersächsischen Gemeindeordnung tritt an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Einwohnervertretung. Beginn und Ende der allgemeinen Wahlperiode der Einwohnervertretungen richten sich nach der allgemeinen Wahlperiode der Räte in den Gemeinden. Für Entscheidungen, die in Gemeinden bei der Durchführung von Gemeindewahlen und im Verfahren bei Sitzverlusten der Rat trifft, ist die Einwohnervertretung zuständig.

(2) Die Einwohnervertretung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Durch Beschluß der Einwohnervertretung kann die Gewählte oder der Gewählte abberufen werden.

### § 6

(1) Die Einwohnervertretung wählt auf Vorschlag des öffentlich-rechtlich Verpflichteten mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Bezirksvorsteherin oder den Bezirksvorsteher und eine stellvertretende Bezirksvorsteherin oder einen stellvertretenden Bezirksvorsteher. Hat der öffentlich-rechtlich Verpflichtete für einen Wahlgang nur eine Person vorgeschlagen, so hat er, wenn die Wahl nicht zustande kommt, eine andere Person vorzuschlagen. Scheitert auch deren Wahl, so kann der öffentlich-rechtlich Verpflichtete nach Anhörung der Einwohnervertretung eine andere Person seiner Wahl berufen. Die gewählte oder berufene Person bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Rechtsstellung der nach Absatz 1 Gewählten oder Berufenen bestimmt der öffentlich-rechtlich Verpflichtete, soweit in dieser Verordnung keine Regelungen getroffen sind. Der Bezirksvorsteherin oder dem Bezirksvorsteher soll eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Der öffentlich-rechtlich Verpflichtete kann die Bezirksvorsteherin oder den Bezirksvorsteher und die stellvertretende Bezirksvorsteherin oder den stellvertretenden Bezirksvorsteher im Rahmen seiner dienstrechtlichen Befugnisse nach Anhörung der Einwohnervertretung und der Aufsichtsbehörde abberufen. Die Einwohnervertretung kann bei einem wichtigen Grund eine Abberufung mit der Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder verlangen. Entspricht der öffentlich-rechtlich Verpflichtete diesem Verlangen nicht, so entscheidet die Aufsichtsbehörde über eine Abberufung sowie den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens.

### § 7

(1) Die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher vertritt bei der Erfüllung der ihr oder ihm nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben den öffentlich-rechtlich Verpflichteten nach außen. Zur Vertretung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bedarf sie oder er der Vollmacht des öffentlich-rechtlich Verpflichteten.

(2) Verpflichtungserklärungen müssen schriftlich abgegeben werden; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

<sup>1</sup> (zu beachten ist die Übergangsregelung des § 21 Abs. 2 dieser Verordnung)

(3) Bei der repräsentativen Vertretung des gemeindefreien Bezirks wirkt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Einwohnervertretung mit.

#### § 8

(1) Die Einwohnervertretung entscheidet unter Beachtung der besonderen Aufgaben des öffentlich-rechtlich Verpflichteten in dem gemeindefreien Bezirk und der durch den Haushaltsplan gesetzten Grenzen in folgenden Angelegenheiten:

1. Förderung von örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
2. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der örtlichen Heimatpflege und des Brauchtums,
3. Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften des gemeindefreien Bezirks,
4. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in den Wohnbereichen,
5. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen,
6. Wahl der Schiedsperson,
7. Verleihung und Entziehung von Ehrenbezeichnungen.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für die Einwohnerinnen und Einwohner sind, hat die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher die Einwohnervertretung vor einer beabsichtigten Entscheidung zu hören. In Angelegenheiten, über die in einer Gemeinde nach § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat entscheiden mußte, ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, wenn entgegen einer Beschlußfassung der Einwohnervertretung entschieden werden soll.

(3) Die Einwohnervertretung kann in allen Angelegenheiten des gemeindefreien Bezirks auch außerhalb eines Anhörungsverfahrens Vorschläge unterbreiten, Anregungen geben und Bedenken erheben.

#### § 9

(1) Die Einwohnervertretung wird von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die erste Sitzung findet binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu ihr beruft die bisherige Vorsitzende oder der bisherige Vorsitzende der Einwohnervertretung ein. Im übrigen erfolgt die Einberufung, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens viermal im Jahr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Einwohnervertretung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Einwohnervertretung stellt im Benehmen mit der Bezirksvorsteherin oder dem Bezirksvorsteher die Tagesordnung auf; die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher kann verlangen, daß ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage, die Einberufung erfolgt schriftlich; die von der Einwohnervertretung zu beschließende Geschäftsordnung kann Abweichendes bestimmen.

#### § 10

(1) Die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher nimmt an den Sitzungen der Einwohnervertretung teil. Sie oder er ist verpflichtet, auf Verlangen in allen Angelegenheiten des gemeindefreien Bezirks Auskunft zu erteilen, sofern diese nicht der Geheimhaltung unterliegen. Auf eigenes Verlangen ist die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(2) § 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

#### § 11

(1) Die Sitzungen der Einwohnervertretung sind öffentlich. Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden.

(2) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen, sofern nicht zu nicht-öffentlicher Sitzung einberufen wird.

#### § 12

(1) Die Einwohnervertretung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende der Einwohnervertretung stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Einwohnervertretung gilt so lange als beschlußfähig, wie die Beschlußfähigkeit nicht angezweifelt wird.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Einwohnervertretung zurückgestellt worden und wird die Einwohnervertretung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen ist.

#### § 13

(1) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Es wird offen abgestimmt; die Geschäftsordnung kann abweichende Bestimmungen treffen.

#### § 14

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Einwohnervertretung leitet die Verhandlungen der Einwohnervertretung, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Einwohnervertretung kann eine Einwohnervertreterin oder einen Einwohnervertreter bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen. Auf Antrag der Ausgeschlossenen oder des Ausgeschlossenen stellt die Einwohnervertretung in ihrer nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.

(3) Die Einwohnervertretung kann eine Einwohnervertreterin oder einen Einwohnervertreter, die oder der sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit in der Einwohnervertretung und ihren Ausschüssen ausschließen.

#### § 15

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muß ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jede Einwohnervertreterin oder jeder Einwohnervertreter kann verlangen, daß in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie oder er gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

(2) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Einwohnervertretung, der Bezirksvorsteherin oder dem Bezirksvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Einwohnervertretung hat in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift zu beschließen.

#### § 16

(1) Die Einwohnervertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

(2) Die Ausschüsse werden gebildet, indem ihre Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen der Einwohnervertretung nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt werden, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung übrigbleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los. Die sich hiernach ergebende Sitzverteilung stellt die Einwohnervertretung durch Beschluß fest.

(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung bestimmt, ob Sitzungen der Ausschüsse öffentlich oder nicht öffentlich sind; sind sie öffentlich, so gelten die §§ 11 und 16 a entsprechend. Jede Einwohnervertreterin oder jeder Einwohnervertreter ist berechtigt, bei den Sitzungen aller Ausschüsse anwesend zu sein. Für die Teilnahme der Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers an

Sitzungen der Ausschüsse gilt § 10 entsprechend. Sofern der Ausschuß nicht die persönliche Teilnahme verlangt, kann sich die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher vertreten lassen.

(4) Ausschüsse können jederzeit von der Einwohnerversammlung aufgelöst sowie unter Beachtung des Absatzes 2 ganz oder teilweise neu besetzt werden. Die Neubildung hat zu erfolgen, wenn die Zusammensetzung eines Ausschusses nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Einwohnerversammlung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird.

(5) Im übrigen gelten für die Ausschüsse die Vorschriften für die Einwohnerversammlung entsprechend. Das Verfahren der Ausschüsse und ihre Zusammenarbeit mit der Einwohnerversammlung können in der von dieser zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt werden.

#### **§ 16 a**

(1) Die Einwohnerversammlung kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten des gemeindefreien Bezirks zu stellen.

(2) Die Einwohnerversammlung kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, soweit dem öffentlich-rechtlich Verpflichteten durch die Anhörung keine Kosten entstehen.

(3) Die Einwohnerversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 17**

(1) Für gemeindefreie Gebiete, die nicht zu gemeindefreien Bezirken erklärt worden sind, gilt § 2 entsprechend.

(2) Die den Gemeinden obliegenden öffentlichen Aufgaben hoheitlicher Art werden für das gemeindefreie Gebiet unbeschadet des § 18 von der angrenzenden Gemeinde erfüllt, der diese Aufgaben mit ihrer Zustimmung von der Aufsichtsbehörde übertragen sind. Diese Aufgaben können einer Landesbehörde übertragen werden, wenn das Land öffentlich-rechtlich Verpflichteter ist; ist die Anstalt Niedersächsische Landesforsten öffentlich-rechtlich Verpflichteter, so können ihr diese Aufgaben mit ihrer Zustimmung übertragen werden. Ist eine solche Bestimmung nicht getroffen, so sind diese Aufgaben von dem Landkreis zu erfüllen. Die Vorschriften des Wahlrechts bleiben unberührt.

(3) Die einer Gemeinde oder einem Landkreis aus der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben hoheitlicher Art (Absatz 2) entstehenden Verwaltungskosten hat der öffentlich-rechtlich Verpflichtete angemessen zu erstatten.

#### **§ 18**

(1) Für gemeindefreie Gebiete, die nicht zu gemeindefreien Bezirken erklärt worden sind, gilt § 3 Abs. 1 entsprechend. Für die Erfüllung kommunaler Aufgaben kann der öffentlich-rechtlich Verpflichtete mit Ausnahme der Grundsteuer Abgaben und privatrechtliche Entgelte wie eine Gemeinde beanspruchen; sie werden für ihn vom Landkreis erhoben.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 erhobenen Abgaben und privatrechtlichen Entgelte hat der Landkreis an den öffentlich-rechtlich Verpflichteten unter Abzug eines Verwaltungskostenanteils von 4 vom Hundert abzuführen.

#### **§ 19**

- aufgehoben -

#### **§ 20**

Der öffentlich-rechtlich Verpflichtete, bei einer Aufgabenerfüllung nach § 17 Abs. 2 die für ihn tätige Stelle, unterliegt bei der Erfüllung kommunaler Aufgaben der Aufsicht entsprechend der Aufsicht über kreisangehörige Gemeinden. Aufsichtsbehörde ist der Landkreis. Nimmt der Landkreis selbst Aufgaben des öffentlich-rechtlich Verpflichteten nach § 17 Abs. 2 wahr, so unterliegt er dabei der Aufsicht wie bei der Wahrnehmung eigener Aufgaben.

#### **§ 21**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1958 in Kraft.

(2) Soweit die Berechtigung zur Erhebung der Grundsteuer nach § 3 und anderer Abgaben und Entgelte nach den §§ 3 und 18 dieser Verordnung neu begründet wird, steht sie den dort bezeichneten Berechtigten vom 1. April 1959 an zu. Hinsichtlich der Gewerbesteuer gilt das für die Steuerbeträge, die für die am 1. Januar 1959 beginnenden Erhebungszeiträume geschuldet werden.

(3) (Aufhebungsanweisungen)

## **Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten**

vom 2.10.2008 (Nds. GVBl. S. 304), geändert am 22.12.2014, (Nds. GVBl. S. 503)

### **§ 1 Ursprünglich gemeindefreie Gebiete**

(1) Das Land Niedersachsen erhebt die Gewerbesteuer

1. in dem gemeinde- und kreisfreien Gebiet der Küstengewässer einschließlich des Dollarts, des Jadebusens und der Bundeswasserstraßen Elbe, Ems und Weser und in den davon eingeschlossenen oder daran angrenzenden gemeinde- und kreisfreien Gebieten sowie
2. in dem Teil des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils
  - a) am Festlandssockel und
  - b) an der ausschließlichen Wirtschaftszone,

der dem Land Niedersachsen zugeordnet ist.

(2) Der Hebesatz wird im Haushaltsgesetz festgesetzt.

### **§ 2 Gemeindefreie Bezirke**

(1) Die Bundesrepublik Deutschland erhebt als öffentlich-rechtlich Verpflichteter im Sinne der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete die Gewerbe- und die Grundsteuer in den gemeindefreien Bezirken Lohheide (Landkreis Celle) und Osterheide (Landkreis Heidekreis).

(2) Die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher setzt die Hebesätze der Gewerbe- und der Grundsteuer durch Satzung fest.

### **§ 3 Andere gemeindefreie Gebiete**

(1) Für andere als die in den §§ 1 und 2 genannten gemeindefreien Gebiete erhebt der Landkreis die Gewerbesteuer für den öffentlich-rechtlich Verpflichteten im Sinne der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete.

(2) Der Hebesatz wird durch die Haushaltssatzung des Landkreises festgesetzt. Auf die Festsetzung des Hebesatzes kann verzichtet werden, wenn ein Gewerbesteueraufkommen nicht zu erwarten ist.

(3) Die erhobene Gewerbesteuer ist vom Landkreis an den öffentlich-rechtlich Verpflichteten unter Abzug eines Verwaltungskostenanteils von 4 Prozent abzuführen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gewerbesteuer im Gebiet des niedersächsischen Küstengewässers und des daran anschließenden Festlandssockels vom 21. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 203) außer Kraft.